

GASWÄRME

International

Gasanwendung in Industrie und Gewerbe

<http://www.gaswaerme-online.de>

Schwerpunkt
Erdgas in der industriellen Fertigung

Haftungsrechtliche Entlastung der Betreiber industrieller Gasanlagen auf dem Werks- gelände nach dem neuen EnWG durch das DVGW-Regelwerk

**Liability law relief via the DVGW code under the new Energy Industry Act for operators
of industrial gas systems on plant sites**

Dr. jur. Wolfgang van Rienen, BGW- und DVGW-Landesgruppe NRW, Bonn

erschienen in

GASWÄRME International 8/2005

Vulkan-Verlag GmbH, Essen

Ansprechpartner: Stephan Schalm, Telefon 0201/82002-12, E-Mail: s.schalm@vulkan-verlag.de

Haftungsrechtliche Entlastung der Betreiber industrieller Gasanlagen auf dem Werksgelände nach dem neuen EnWG durch das DVGW-Regelwerk

Liability law relief via the DVGW code under the new Energy Industry Act for operators of industrial gas systems on plant sites

Auch nach den aktuellen Änderungen des Ordnungsrahmens unterliegen die Gasanlagen, über die Industrie- und gewerbliche Kunden von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung beliefert werden, den sicherheitstechnischen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Das neue EnWG stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass auch die Verteileranlagen auf dem Werksgelände der Letztverbraucher zu den Energieanlagen gehören. Damit sind hierauf die sicherheitstechnischen Anforderungen für überwachungsbedürftige Anlagen wie die §§ 12 bis 23 Betriebssicherheitsverordnung nicht anwendbar. Stattdessen gilt für sie die gesetzliche Vermutungswirkung des § 49 Absatz 2 EnWG, dass bei Beachtung des DVGW-Regelwerks von der Erfüllung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszugehen ist. Eine zusätzliche Möglichkeit der haftungsrechtlichen Entlastung für den Betreiber industrieller Gasanlagen auf dem Werksgelände gegenüber einem möglichen Vorwurf der Fahrlässigkeit oder des Organisationsverschuldens bietet das neue DVGW-Arbeitsblatt G 1010. Es enthält die aus sicherheitstechnischer Sicht notwendigen Anforderungen an die Qualifikation von Betreibern und die betriebliche Organisationsstruktur. Die Einhaltung der Anforderungen kann durch eine externe Prüfung zum Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) nachgewiesen und vom DVGW beurkundet werden.

Even following the recent changes in the legal framework, gas installations used for supply of industrial and commercial users by public gas supply utilities remain subject to the safety-relevant requirements of the Energy Industry Act (German abbreviation: EnWG). The new act now stipulates expressly that the ultimate users' distribution systems on the plant site also constitute part of "energy installations". The safety-relevant requirements for plants and systems subject to supervision, such as Articles 12 to 23 of the Plant-Operation Safety Ordinance, are thus not applicable. The legal presumptive effect of § 49, Para. 2 EnWG that adherence to the generally acknowledged rules of technology may be assumed provided the DVGW code requirements are fulfilled applies instead to these installations. An additional potential for liability-law relief for operators of industrial gas facilities on plant sites vis-à-vis the potential accusation of individual or corporate negligence is provided by the new DVGW Code 1010. This contains the requirements for operator qualification and organizational structure necessary from a safety point of view. Adherence to these requirements can be verified by means of external Technical Safety Management (TSM) auditing and certified by the DVGW

Rechtsvorschriften für die Gasanlagen der Versorgungsunternehmen und ihrer Kunden

Die rechtlichen Vorschriften für die technische Sicherheit der Anlagen der öffentlichen Gasversorgung bilden ein weitgehend eigenständiges, wenig geschlossenes System von Rechtsvorschriften und technischen Regeln, das speziell für die Belange dieser Branche und ihrer technischen Anlagen entwickelt worden ist. Zu diesen „Energieanlagen“ gehören auch die Vertei-

leranlagen auf dem Gelände der Endverbraucher. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu dem Regelungssystem für die so genannten „überwachungsbedürftigen“ Anlagen ist die der Gaswirtschaft vom Gesetzgeber zugebilligte weitgehende Eigenverantwortlichkeit, in deren Rahmen sie die für die Energieanlagen maßgeblichen technischen Regeln selbst entwickelt und anwendet. Es kommt daher bei der Anwendung der technischen Regeln und Rechtsvorschriften auf Gasanlagen entscheidend darauf an, die in § 2 Abs. 7 Satz 3 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) gesetzlich geregelte Abgrenzung zwischen diesen beiden Rechtsmaterien genau zu beachten.

der öffentlichen Versorgung liegenden Gasanlagen vor dem Hintergrund der oben genannten Abgrenzung der beiden unterschiedlichen Regelungssysteme für Energieanlagen und überwachungsbedürftige Anlagen immer wieder zu Unklarheiten geführt. Ein Anlass war beispielsweise die Erweiterung des Geltungsbereichs der ehemaligen Druckbehälterverordnung auf Leitungen für brennbare Gase im Jahre 1989. Eine Klarstellung konnte erst 1992 durch Runderlasse der zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder herbeigeführt werden. Darin wurde schon damals u. a. festgestellt, dass es sich auch bei den mit dem Netz des Gasversorgungsunternehmens verbundenen Leitungen und dazugehörigen Anlagen auf dem Werksgelände rechtlich um Energieanlagen im Sinne des EnWG handelt, auf die die für überwachungsbedürftige Anlagen erlassenen Regelungen nicht angewandt werden können.

Ähnliche Unsicherheiten entstanden 2003 durch den sehr unübersichtlich formulier-



Dr. jur. Wolfgang van Rienen
BGW- und DVGW-Landesgruppe
NRW, Bonn

Tel. 0228/2 59 84 50
E-Mail:
vanrienen@bgw-dvgw-nrw.de

Energieanlagen versus überwachungsbedürftige Anlagen

In der Vergangenheit hat die richtige rechtliche Einordnung der auf dem Gelände von Industrie- und gewerblichen Gaskunden

ten Anwendungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung. Sie enthält sowohl Regelungen des Arbeitsschutzes, die vom Ansatz her auch für Anlagen der Energieversorgung anwendbar sind, als auch sicherheitstechnische Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen, die auf Energieanlagen aus den oben genannten Gründen nicht angewandt werden dürfen.

Die Neufassung des EnWG zählt nunmehr ausdrücklich auch die Verteileranlagen der Letztverbraucher zu den Energieanlagen, und zwar einschließlich der letzten Absperrvorrichtung vor der Verbrauchsanlage. Durch diese Präzisierung der Definition der Energieanlagen wird die bereits 1992 mit den zuständigen Bundes- und Länderministerien abgestimmte und im Schrifttum immer schon vorherrschende Rechtsauffassung bestätigt. Dies bedeutet zugleich, dass zuständige Behörden für diese Anlagen die Energieaufsichts- und nicht die Gewerbeaufsichtsbehörden der Länder sind.

Überblick über die wesentlichen Regelungen

Die für die Technik der Gasversorgung wesentlichen Vorgaben des Gesetz- und Verordnungsgebers finden sich in den Rechtsbereichen Energiewirtschaftsrecht, Baurecht, Gewerbe-, Produktsicherheits- und Arbeitsschutzrecht, Umweltrecht und Recht der Energieeinsparung sowie den jeweils dazugehörigen Regelungen im Recht der Europäischen Gemeinschaft.

Dabei sind vorrangig zu behandeln:

- **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)**
 - Verordnung über Gashochdruckleitungen – GasHL-VO
 - Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden – AVBGasV
- **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG**
 - Betriebssicherheitsverordnung, sie gilt für die:
 - Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte,
 - Errichtung und Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen (insoweit nicht auf die in § 2 Abs. 7 GPSG ausgenommenen Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes anwendbar!)
 - Rohrfernleitungsverordnung (gilt nicht für Gasleitungsanlagen nach dem Energiewirtschaftsgesetz!)

Verordnungen nach § 3 Abs. 1 GPSG zur Umsetzung der EG-Binnenmarkt-Richtlinien

en hinsichtlich des Inverkehrbringens harmonisierter Produkte, u. a.:

- Gasverbrauchseinrichtungsverordnung (7. GPSGV)
- Maschinenverordnung (9. GPSGV)
- Druckgeräteverordnung (14. GPSGV)

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) ist die wesentliche Rechtsvorschrift für die Versorgung mit den leitungsgebundenen Energien Elektrizität und Gas. Das in seiner neuen Fassung erheblich umgestaltete und erweiterte Gesetz dient neben den bisherigen Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung nunmehr vor allem auch dazu, über einen diskriminierungsfreien Netzzugang einen wirksameren Wettbewerb bei der Nutzung der Versorgungsleitungen herzustellen. Daneben ist aber die bisherige Aufgabe des Gesetzes, die Anforderungen an die technisch sichere Versorgung und deren Überwachung zu regeln, im Wesentlichen unverändert erhalten geblieben. Sie wird in einzelnen Punkten sogar noch klarer und eindeutiger als bisher formuliert.

Das EnWG verlangt vor der Aufnahme des Betriebs eines Gasversorgungsnetzes im Regelfall eine Genehmigung durch die Energieaufsichtsbehörde. Die technische Errichtung und der Betrieb von Energieanlagen sind dagegen nach den Vorschriften des EnWG nicht genehmigungspflichtig. Eine Anzeigepflicht besteht lediglich im Geltungsbereich der Verordnung über Gashochdruckleitungen. Allerdings ist inzwischen für die meisten Gasfernleitungen zusätzlich die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens erforderlich.

Energieanlagen

Das EnWG regelt die technischen Anforderungen an die Gasanlagen der Gasversorgungsunternehmen und auf dem Gelände ihrer Industrie- und gewerblichen Kunden. Die technischen Anforderungen knüpfen an den Begriff der „Energieanlagen“ an. Nach der neugefassten gesetzlichen Definition in § 3 Nr. 15 EnWG gehören zu den Energieanlagen die „Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie“ (Strom oder Gas). Ausdrücklich mit eingeschlossen werden darin vom Gesetzgeber nunmehr auch die „Verteileranlagen der Letztverbraucher“, über die sie von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung beliefert werden; „dies schließt ... bei der Gasversorgung auch die letzte Absperrvorrichtung vor der Verbrauchsanlage ein“. Die Rohrleitungen zur

Gasversorgung auf dem Gelände von Industrie- und gewerblichen Kunden einschließlich ihrer dem sicheren Betrieb dienenden Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen sind also ebenfalls Energieanlagen im Sinne des EnWG. Lediglich die Verbrauchseinrichtungen selbst gehören nicht mehr dazu. Für deren Beschaffenheit und Inbetriebnahme gelten vor allem die harmonisierten Anforderungen aus den entsprechenden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft und die zu deren Umsetzung in deutsches Recht erlassenen Regelungen.

Anforderungen

Die zentrale sicherheitstechnische Anforderung des EnWG findet sich in § 49 Abs. 1: „Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten“.

Laut § 49 Abs. 2 EnWG wird die Einhaltung dieser allgemein anerkannten Regeln der Technik in der Gasversorgung vermutet, wenn die technischen Regeln des DVGW beachtet worden sind. Abs. 3 enthält die EG-rechtlich erforderliche Gleichwertigkeitsklausel.

Eigenverantwortlichkeit

Mit dem Verzicht auf detaillierte eigene technische Anforderungen und Vorgaben im Energiewirtschaftsgesetz drückt der Gesetzgeber seine Anerkennung der im Gasfach seit vielen Jahrzehnten erfolgreich praktizierten weitestgehend eigenverantwortlichen Behandlung aller sicherheitstechnischen Belange aus. Hierzu gehört, dass die Gaswirtschaft selbst für die technische Sicherheit ihrer Anlagen sorgt und auch die erforderlichen technischen Regeln aufstellt und anwendet, die das gesetzliche Schutzziel ausfüllen. Die technischen Regeln des DVGW haben in der Praxis der Versorgungsunternehmen einen sehr hohen Befolgungsgrad. Die eigenverantwortliche Wahrnehmung der sicherheitstechnischen Belange beinhaltet zugleich die ständige Aufgabe, auf aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse zeitnah zu reagieren, damit so die staatliche Aufsichtstätigkeit auf ein Minimum reduziert werden kann. Weil die Gasanlagen „Energieanlagen“ und keine „überwachungsbedürftigen Anlagen“ sind, entfallen kostenträchtige Prüfungen. An deren Stelle treten die Maßgaben des DVGW-Regelwerks, die ein im Ergebnis mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau schaffen.

Diese vom EnWG zunächst den Betreibern öffentlicher Gasversorgungsanlagen zuerkannte Eigenverantwortlichkeit gilt auch für die Energieanlagen auf dem Gelände der Letztverbraucher, die an die öffentliche

Gasversorgung angeschlossen sind. Das hat der Bundesgesetzgeber durch seine klarstellende Definition der Energieanlagen in § 3 Nr. 15 EnWG nunmehr auch ausdrücklich im Gesetzestext geregelt.

Verordnung über Gashochdruckleitungen – GasHL-VO

Im Druckbereich von mehr als 16 bar ist zusätzlich die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO) einzuhalten. Sie gilt für die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen, mit einem Druck von mehr als 16 bar betrieben werden und das Werksgelände überschreiten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1). Sie ist, solange dieser Druckbereich nicht unterschritten wird, ggf. bis zur Gasverbrauchseinrichtung anzuwenden, und zwar unabhängig von der Länge der Leitung auf dem Werksgelände und der Zahl und Art der zwischengeschalteten Mess-, Regel- und sonstigen dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen. In soweit ist die GasHL-VO auf § 49 Abs. 4 EnWG als Ermächtigungsgrundlage gestützt.

Daneben enthält der Verordnungstext auch noch eine Reihe von Regelungen für nicht der öffentlichen Versorgung dienende, überwachungsbedürftige Hochdruckleitungen über 1 bar Betriebsdruck (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), die hiervon strikt getrennt werden müssen. Allerdings sind diese Anforderungen für überwachungsbedürftige Hochdruckleitungen inzwischen weitestgehend außer Kraft gesetzt und in der neuen Rohrfernleitungsverordnung (BGBl. I S. 3809 ff.) geregelt worden, die ihrem § 2 Abs. 3 zufolge allerdings auf Rohrleitungen der öffentlichen Gasversorgung nach dem EnWG nicht anwendbar ist.

§ 3 Abs. 1 der GasHL-VO verlangt, dass Gashochdruckleitungen nach den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung und im Übrigen nach dem „Stand der Technik“ errichtet werden müssen. Damit wird jedoch im Ergebnis kein anderes Anforderungsniveau als in § 49 Abs. 2 EnWG vorgeschrieben, denn auch die GasHL-VO stellt eine Vermutungswirkung im Text zugunsten des DVGW-Regelwerks auf. So wird bei dessen Beachtung gesetzlich vermutet, dass der maßgebliche „Stand der Technik“ eingehalten worden ist.

Haftungsrechtliche Bedeutung der Vermutungswirkung zugunsten des DVGW-Regelwerks

Weil technische Regeln nur empfehlenden Charakter haben, kann von ihnen – anders als von Rechtsnormen – ohne weiteres abgewichen werden. Die Anwendung allgemein anerkannter technischer Regeln begründet allerdings die Vermutung im Sinne eines „Beweises des ersten Anscheins“, die

erforderliche Sorgfalt tatsächlich eingehalten zu haben. Dies gilt umso mehr, wenn – wie in § 49 Abs. 2 EnWG – der Gesetzgeber selbst eine solche Vermutungswirkung ausdrücklich aufstellt. Zugunsten des Anwenders des DVGW-Regelwerks wird dann also per Gesetz für alle staatlichen Stellen verbindlich angenommen, dass er die Forderung des EnWG nach Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt hat.

Dieser Vermutungswirkung, die nur in Ausnahmefällen widerlegbar ist, kann vor allem bei der Klärung von Verantwortlichkeiten nach einem Schadensfall erhebliche Bedeutung zukommen. Die Vermutungswirkung kann jedoch auch zugunsten desjenigen wirken, der eine von den technischen Regeln abweichende Lösung realisiert hat, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass seine abweichende Lösung zu mindestens demselben Maß an Sicherheit geführt hat, wie es bei Anwendung der technischen Regeln erreicht worden wäre.

Anwendbarkeit auf die Gasanlagen auf dem Werksgelände von Industrie- und gewerblichen Kunden

Diese Grundsätze des energiewirtschaftsrechtlichen Ordnungsrahmens gelten zunächst für das Gasversorgungsunternehmen selbst, das ein eigenes vitales Interesse an der Sicherheit und Funktionsfähigkeit seiner eigenen Anlagen hat. Der Gesetzgeber dehnt den Geltungsumfang dieser Rechtslage, also EnWG, DVGW-Regelwerk und weitestgehende Eigenverantwortlichkeit, gleichermaßen auch auf die an das öffentliche Gasversorgungsnetz angeschlossenen Gasanlagen auf dem Werksgelände der Industrie- und gewerblichen Kunden aus. Dies wird durch die neue Definition des Begriffs „Energieanlagen“ in § 3 Nr. 15 EnWG noch klarer als bisher herausgestellt. Auch die Gasanlagen von Industriekunden, die mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung beliefert werden, unterliegen also im Grundsatz denselben technischen Rechtsvorschriften.

Als Folge daraus kann der Industriegaskunde die Kosten unnötiger aufwendiger Prüfungen einsparen, die häufig mit der vorübergehenden Stilllegung seiner Anlagen und mit Produktionsunterbrechungen verbunden sind. Dem steht seine Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Anwendung des DVGW-Regelwerks als technisch-rechtliche Alternative gegenüber. Durch dessen Anwendung kann der Kunde von der Fachkompetenz der ganzen Gasbranche profitieren, die auf gerade diese Art von Anlagen spezialisiert ist. Allerdings setzt die behördliche Anerkennung seines eigenverantwortlichen Handelns voraus, dass der Industriegaskunde sich mit den einschlägigen technischen Anforderungen intensiv befasst und auch danach handelt.

Technisches Sicherheitsmanagement (TSM) nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 1010 für die Betreiber von Gasanlagen auf dem Werksgelände

In Abstimmung mit der Energieaufsicht hat der DVGW zunächst mit dem Arbeitsblatt G 1000 sein Regelwerk um die Anforderungen an die Qualifikation der verantwortlichen Personen und die innerbetriebliche Organisation der technischen Bereiche der Versorgungsunternehmen vervollständigt. Die Unternehmen können unter Zuhilfenahme von zusätzlichen Leitfäden ihre Aufbau- und Ablauforganisation systematisch untersuchen und eventuellen Handlungsbedarf selbst feststellen. Auf diesem Weg sollen die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für die Einhaltung des DVGW-Regelwerks in den Unternehmen erfüllt und damit letztlich auch künftig der Anspruch auf ein weitestgehend eigenverantwortliches Handeln der Unternehmen abgesichert werden.

Zusätzlich zu der Selbsteinschätzung bietet der DVGW den Gasversorgungsunternehmen durch sein überbetriebliches Technisches Sicherheitsmanagement (TSM) die Möglichkeit, die Einhaltung der Anforderungen im Arbeitsblatt G 1000 durch einen neutralen Experten überprüfen zu lassen. Nach erfolgreich bestandener Überprüfung wird dem Unternehmen die Umsetzung dieser technischen Regeln vom DVGW in einer Urkunde bescheinigt. Auf diese Weise kann die gesetzliche Vermutungswirkung zugunsten des DVGW-Regelwerks in § 49 Abs. 2 EnWG genutzt werden, um die Verantwortlichen und das Gasversorgungsunternehmen von einem möglichen Vorwurf der Fahrlässigkeit oder des Organisationsverschuldens zu entlasten.

Dieses bereits seit einigen Jahren erfolgreich durchgeführte und von der Energieaufsicht unterstützte Technische Sicherheitsmanagement ist mit dem neuen DVGW-Arbeitsblatt G 1010 nunmehr auch für die Betreiber von Erdgasanlagen auf industriellen und gewerblichen Werksgeländen nutzbar. Sie können jetzt anhand der spezifischen Anforderungen dieses Arbeitsblattes und des dazugehörigen Leitfadens zunächst selbst einschätzen, inwieweit die Qualifikation ihres verantwortlichen Personals und die betriebliche Organisation ihres technischen Bereichs den technischen Regeln des DVGW entspricht. Nach einer zusätzlich möglichen neutralen Beurteilung durch einen TSM-Experten des DVGW erhalten sie darüber eine Bescheinigung in Form einer Urkunde. Die Energieaufsichtsbehörden begrüßen diesen Nachweis der Einhaltung der Anforderungen und gehen in einem solchen Fall auch nach einem Schadensereignis von der gesetzlichen Vermutung aus, dass ein Organisationsverschulden nicht vorgelegen hat.

Abgrenzung

Dieses System der gesetzlichen Regelung der technischen Anforderungen und der Überwachung von Energieanlagen unter Einbeziehung des DVGW-Regelwerks und mit weitestgehend eigenverantwortlichem Handeln der Beteiligten ist deutlich zu trennen von den Regelungen für die Überwachungsbedürftigen Anlagen im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. Dieses nachfolgend behandelte Gesetz enthält allerdings in § 2 Abs. 7 Satz 3 auch die entscheidende Abgrenzungsvorschrift zwischen diesen beiden Rechtsmaterien.

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG

Das am 01. 05. 2004 in Kraft getretene neue Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) ermächtigt die Bundesregierung in § 14 Abs. 1, „zum Schutz der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren durch Anlagen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen)“, spezielle Anforderungen in Rechtsverordnungen zu erlassen. Zu solchen Anlagen zählen nach § 2 Abs. 7 GPSG z. B. Dampfkessel, Druckbehälter, Rohrleitungen für brennbare Gase. Die Anforderungen an die technische Auslegung, Prüfung und Genehmigung sowie den Betrieb und die wiederkehrende Überwachung dieser Anlagen sind vor allem in der Betriebssicherheitsverordnung geregelt, die Anfang 2003 die bisherigen Verordnungen über Dampfkessel, Druckbehälter usw. abgelöst hat.

Nach § 2 Abs. 7 Satz 3 GPSG zählen jedoch die meisten Energieanlagen im Sinne von § 3 Nr. 15 EnWG – u. a. alle Rohrleitungen bis zur Verbrauchsanlage einschließlich ihrer dem sicheren Betrieb dienenden Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen – nicht zu den überwachungsbedürftigen Anlagen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen ist daher das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz mit seinen Verordnungen nicht anwendbar. Es gelten hierfür vielmehr allein die Regelungen des EnWG, die der Eigenverantwortlichkeit des Betreibers die entscheidende Bedeutung zuweisen. Da auch die Rohrleitungen, über die Industriekunden der öffentlichen Gasversorgung beliefert werden, Energieanlagen im Sinne dieser gesetzlichen Definition sind, unterliegen sie also ebenfalls einschließlich der ihrem sicheren Betrieb dienenden Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen allein den sicherheitstechnischen Anforderungen des EnWG mit seiner Ver-

weisung auf das DVGW-Regelwerk. Dies kann auch nicht durch eine auf Grundlage des GPSG erlassene Rechtsverordnung, wie z. B. die Betriebssicherheitsverordnung, anders geregelt werden.

Zuständige Aufsichtsbehörden für alle Energieanlagen, auch die auf dem Werksgelände, sind nach § 49 Abs. 5–7 die Energieaufsichtsbehörden der Länder, nicht die Gewerbeaufsichtsbehörden nach § 18 GPSG.

Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV

Die auf Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes erlassene „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des Betrieblichen Arbeitsschutzes“ – so der volle Titel der am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl I S. 3777) – regelt unterschiedliche, in der Anwendung genau zu trennende Rechtsmaterien. Ihr Geltungsbereich umfasst zunächst arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an Arbeitsmittel (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit dem 2. Abschnitt der BetrSichV). Andererseits sind in § 1 Abs. 2 in Verbindung mit dem 3. Abschnitt (§§ 12–23) Anforderungen an die Auslegung, Errichtung, Inbetriebnahme, den Betrieb und wiederkehrende Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen geregelt, die die alten Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz ablösen.

Es ist daher bei der Anwendung der Betriebssicherheitsverordnung sorgfältig zu unterscheiden, zu welcher dieser beiden Regelungsarten die jeweils anzuwendende Bestimmung zu rechnen ist. Während die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des 2. Abschnittes vom Grundsatz her auch auf Energieanlagen anzuwenden sind, gelten nach § 1 Abs. 2 die Anforderungen und Prüfvorschriften der §§ 12–23 BetrSichV an Rohrleitungen für entzündliche Gase (§ 1 Abs. 2 Nr. 1d) und der hierzu erlassenen technischen Bestimmungen (§ 24 Abs. 4 u. 5) nämlich nur für solche Rohrleitungsanlagen, die zu den „überwachungsbedürftigen Anlagen“ im Sinne des § 14 Abs. 1 GPSG gehören.

Aus der oben näher dargestellten gesetzlichen Abgrenzung der Energieanlagen von den überwachungsbedürftigen Anlagen in § 2 Abs. 7 Satz 3 GPSG folgt also, dass auch die Rohrleitungen auf dem Werksgelände von Industriekunden bis zur letzten Absperranlage vor der Verbrauchsanlage zu den Leitungsanlagen gehören, die aus dem Geltungsbereich der §§ 12–23 BetrSichV ausgenommen sind. Sie sind keine überwachungsbedürftigen Anlagen, sondern unterliegen allein den sicherheitstechnischen Anforderungen des EnWG. Für sie gilt das Energiewirtschaftsgesetz mit der Vermutungswirkung, dass bei Einhaltung des DVGW-Regelwerks die gesetzliche Anforderung, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, als erfüllt anzusehen ist.

lände von Industriekunden bis zur letzten Absperranlage vor der Verbrauchsanlage zu den Leitungsanlagen gehören, die aus dem Geltungsbereich der §§ 12–23 BetrSichV ausgenommen sind. Sie sind keine überwachungsbedürftigen Anlagen, sondern unterliegen allein den sicherheitstechnischen Anforderungen des EnWG. Für sie gilt das Energiewirtschaftsgesetz mit der Vermutungswirkung, dass bei Einhaltung des DVGW-Regelwerks die gesetzliche Anforderung, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, als erfüllt anzusehen ist.

Energieaufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für alle Betreiber von Energieanlagen ist die Energieaufsicht, die in der Regel den Wirtschaftsministerien der Bundesländer zugeordnet ist. Schon nach altem Recht hatten die Energieaufsichtsbehörden gegenüber den Energieversorgungsunternehmen weitreichende Befugnisse, um die Einhaltung der Vorschriften des EnWG sicherzustellen. Nach dem neuen EnWG wird nicht mehr unterschieden, wem die Gasanlagen gehören und wo sich befinden, sondern nur noch auf ihre rechtliche Qualifikation als Energieanlagen abgestellt. Damit sind auch die Betreiber der Gasanlagen auf dem Werksgelände ausdrücklich den Aufsichtsmaßnahmen der Energieaufsicht unterworfen, zu denen nach § 49 Abs. 5–7 EnWG insbesondere die folgenden möglich sind:

- Anordnung der im Einzelfall zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erforderlichen Maßnahmen,
- Auskunftsrecht über technische und wirtschaftliche Verhältnisse, soweit diese zur Überwachung der sich aus dem EnWG ergebenden Pflichten erforderlich sind, sowie
- Betretungs- und Überprüfungsrecht, um auf Betriebsgrundstücken, in Geschäftsräumen und Einrichtungen der Betreiber von Energieanlagen Prüfungen vorzunehmen.

Literatur

- van Rienen, W.; Wasser, U. in: Danner/Theobald, Energierecht, München 2005, VII Technische Sicherheit
- Ambos, G. u. a.: „Rechtsgrundlagen der Gasversorgungstechnik“, 2. Auflage, - München, Wien 1993
- Cerbe, G. u. a.: „Grundlagen der Gastechnik“, 6. Auflage, München 2004
- van Rienen, W.; Wasser, U.: „EG-Recht der Gas- und Wasserversorgungstechnik. Regelungen der Europäischen Gemeinschaft zur Harmonisierung der Produktanforderungen und ihre Umsetzung in deutsches Recht“, Bonn 1999